

# Satzungen des Vereins

## **„Die ländlichen Reiter und Fahrer - Tirol“** (mit Änderungen laut Beschluss der Vollversammlung vom 22.3.2013) **ZVR-Nr. 115436625**

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ und hat den Sitz in Innsbruck. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf jene Tiroler Reit- und Fahrvereine, die der Interessensgemeinschaft der ländlichen Vereine angehören.  
Der Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger Verein.

### § 2

#### Verhältnis zu übergeordneten Organisationen

Der Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ untersteht dem Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Österreich“ und ist als eigenes Referat im Tiroler Pferdesportverband mit Sitz und Stimme verankert.

### § 3

#### Zweck

Der Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ stellt die Dachorganisation sämtlicher in Tirol bestehender ländlicher Vereine dar, die den Reit- und Fahrsport in intensiver Zusammenarbeit mit den Tiroler und österreichischen Pferdezuchtverbänden ausüben.

Der Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ sowie die örtlichen Vereine und Gruppen betreiben und fördern den Reit- und Fahrsport als Leistungs- und Breitensport.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 1) Die Zusammenarbeit mit allen Tiroler Vereinen ländlicher Reiter und Fahrer.
- 2) Die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Pferdesportverband, den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Pferdezuchtverbände und der Landwirtschaftskammer.
- 3) Die Interessensvertretung der ländlichen Reiter und Fahrer Tirols gegenüber dem Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Österreich“.
- 4) Die Weitergabe und Umsetzung von das ländliche Reit- und Fahrwesen betreffenden Beschlüssen der Ländlichen – Österreich.

- 5) Die Entsendung von Mannschaften und die Mitarbeit bei der Durchführung von Bundesmeisterschaften.
- 6) Die Werbung für den Reit- und Fahrspport.
- 7) Die Mitarbeit in der Tages- und Fachpresse.
- 8) Die Kultur- und Brauchtumpflege.
- 9) Die Aufbringung finanzieller Mittel zur Durchführung vorgenannter Zwecke.

#### § 4

##### Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Beihilfen des Bundes, des Landes und der Landwirtschaftskammer,
- c) Zuwendungen seitens der dem ländlichen Pferdesport nahestehenden Organisationen, Spenden, Sponsoren.
- d) Erträge aus Fachveranstaltungen.

#### § 5

##### Mitglieder

Der Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereine) und aus Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des ländlichen Reit- und Fahrwesens in Tirol besonders verdiente Personen werden. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung zu ernennen.

Der Beitritt eines ordentlichen Mitgliedes in den Verein erfolgt über Ansuchen des bewerbenden Vereines. Das Ansuchen ist schriftlich an den Präsidenten des Vereins „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ zu richten. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen.

#### § 6

##### Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines.
- b) Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt aus dem Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ ist dem Vorstand schriftlich, spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) bekannt zu geben.

- c) Ausschluss:

Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf ein allfälliges Vereinsvermögen Anspruch.

Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ eingefordert werden.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird jedes Jahr von der Vollversammlung für das nächstfolgende Jahr festgelegt.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Sie haben außerdem das Recht, Anträge an die Vollversammlung und den Vorstand zu richten, sowie sämtliche Einrichtungen des Vereines zu benützen, alle Veranstaltungen zu besuchen und an allen Vorteilen teilzuhaben. Anträge müssen schriftlich acht Tage vor der Vollversammlung eingebracht werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften die Interessen sowie das Ansehen des Vereines zu wahren und zu fördern, sowie seine Satzungen und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Vereines „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ zu befolgen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgesetzten Frist zu bezahlen.

## § 9

### Organe des Vereines „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“

- 1) Vollversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Schiedsgericht
- 4) Rechnungsprüfer

## § 10

### Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Vollversammlung muss jährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden und ist vom Präsidenten des Vereines mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedem ordentlichen Mitglied stehen bei der Vollversammlung drei Grundmandate bis 50 Mitglieder zu und für je 50 angefangene weitere Mitglieder ein weiteres Mandat. Als Grundlage der Ermittlung gelten die Mitgliederzahlen der Vereine am 31.12. des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Die Zahl der Mandate ist in der Einladung bekannt zu geben.

Einsprüche gegen das Ermittlungsergebnis sind spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung einzubringen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Delegierten anwesend sind.

Der Vollversammlung obliegen insbesondere:

- 1) die Wahl des Obmannes und der beiden Stellvertreter
- 2) die Wahl der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
- 3) Entgegennahme des Kassenberichtes
- 4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 10) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf pro Mitglied nur ein solches Stimmrecht ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, sein zweiter Stellvertreter, und ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Grundsätzlich müssen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Satzungsänderung, Ausschluss sowie Auflösung des Vereines ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann ist dazu verpflichtet, wenn diese von wenigstens fünf Vereinen oder dem Vorstand verlangt wird.

## § 11

### Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- 1) Der Obmann des Vereins „Die ländlichen Reiter und Fahrer – Tirol“ und dessen zwei Stellvertreter, die gleichzeitig auch als Fachreferenten fungieren können.
- 2) Der Kassier
- 3) Je ein Fachreferent für Warmblut Dressur, Warmblut Springen, Vielseitigkeit, Haflinger, Noriker und Gespannfahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Der Vorstand berät den Obmann des Vereins in allen Angelegenheiten.

Beschlüsse fasst er in den Belangen wie:

- a) Wahl der Fachreferenten
- b) die Genehmigung des Jahresvoranschlages
- c) Vergabe der Landesmeisterschaften und deren Meisterschaftsbedingungen
- d) sowie in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. In jedem Jahr müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Zu dieser Sitzung hat der Obmann alle Mitglieder schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Obmann eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

## § 12

### Der Obmann

Der Obmann des Vereins und seine zwei Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedsvereine von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten rechtsverbindlich mit dem Sekretariat. Zu den Aufgaben des Obmannes gehört insbesondere die Einberufung, Leitung und der Vorsitz der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen.

Für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

## § 13

### Sekretariat

Für das Sekretariat ist eine auf dem Gebiete des Reitsportes vertraute Person zu bestellen.

Aufgabe des Sekretariats ist die Unterstützung des Vorstandes des Vereins. Es ist für die Abwicklung der laufenden Agenden gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich und zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied.

## § 14

### Kostenersatz

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Entschädigung für nachgewiesene Aufwendungen beschließen.

## § 15

### Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedsvereinen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es obliegt ihnen, die Rechnungskontrolle durchzuführen und der Vollversammlung zu berichten.

## § 16

### Das Schiedsgericht

Über Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht.

Aus den Mitgliedsvereinen wird bei der Vollversammlung ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen und zwei Ersatzpersonen gewählt, das auf die Dauer der Funktionsperiode (drei Jahre) bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis tätig wird. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Es entscheidet in der Zusammensetzung von Obmann und zwei Mitgliedern in einfacher Stimmenmehrheit.

## § 17

### Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einem etwa vorhandenen Vermögen wird dieses auf die Vereine aufgeteilt.